

Flüge in den Weihnachtsferien

Beitrag von „CDL“ vom 19. Dezember 2021 11:43

Zitat von Nitram

Überholt.

Einreise aus Großbritannien ab Montag: 14 Tage Quarantäne. Keine Freitestung möglich.

Dienstrecht (RLP):

Ich glaube dies Schreiben ist noch aktuell: <https://www.verwaltung.personal.uni-mainz.de/files/2021/11/....9.2021-002.pdf>

Nachtrag: Es gibt ein neueres Schreiben vom 29.11.2021, welches ich jedoch nicht allgemein verfügbar finde. (Gleicher Titel wie oben, "Rundschreiben Corona-Virus - dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen und Hinweise - Neuauflage"

Darin steht

"Die bloße Nicht-Impfung stellt grundsätzlich keine Pflichtverletzung dar, solange keine Impfpflicht besteht. Ein Verschulden im Sinne des § 15 Abs. 1 LBesG kann jedoch dann angenommen werden, wenn ein weiteres risikoreiches Verhalten hinzukommt - z. B. durch Reisen in ein Hochrisikogebiet ohne triftigen Grund. Dieses Verhalten kann mit der Pflicht des Beamten bzw. der Beamtin zum vollen persönlichen Einsatz unvereinbar sein (§ 34 Satz 1 BeamtStG)"

Vielleicht ist - wenn nach Selbsteinschätzung des Threadstarters - die "Omkronausweitung zurzeit kaum abgeschätzt werden kann", mittlerweile bereits die eine Reise ohne triftigen Grund als ein risikoreiches Verhalten - unabhängig vom "Status" des Zeilgebiets.

Alles anzeigen

Nachdem wir auch bei den letzten Anfragen des TE immer recht schnell an diesem Punkt waren, der dem TE insofern bekannt sein muss, rate ich einfach mal, dass das die "falsche", da unerwünschte Antwort ist.

Was genau möchtest du denn hören an der Stelle [fachinformatiker](#)? Dass man dir das auf gar keinen Fall als Verletzung der Dienstpflichten auslegen wird, wenn du angesichts einer Lage in der du selbst es bereits für möglich hältst, dass dein avisiertes Urlaubsziel zum

Virusvariantengebiet erklärt wird dennoch dort hinreist? Dazu kann vielleicht eine Gewerkschaft dir Erfahrungswerte aus der Pandemie mitteilen, nachdem du der aber nicht beitreten möchtest entfallen die und Garantien kann dir hier niemand geben.

Die zumindest dienstrechtlich saubere Variante hat dir auch bisher jedes Mal nicht geschmeckt : Nur so lange verreisen, dass du 14 Tage Quarantäne absolviert hast ehe die Schule wieder beginnt.